

SCHUL - UND HAUSORDNUNG

I. Präambel

Die Schule ist der Lebensraum für die am schulischen Leben Beteiligten. Das erfordert von allen ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Rücksichtnahme, Solidarität und Toleranz, nicht zuletzt auch Ehrlichkeit und Selbstdisziplin.

Auf die besondere Bedeutung dieser Werte am Albert-Schweitzer-Gymnasium weist das Leitbild „Soziale Verantwortung in unserer einen Welt“ hin. Auch in unserem Schulalltag treten diese Werte in den notwendigen Regeln unseres täglichen Verhaltens und unseres Umgangs miteinander in Erscheinung.

In dem Maße, wie diese Werte und Regeln unser Leben bestimmen, kann der Aufenthalt in der Schule leichter und angenehmer werden, der Einzelne sich wohl fühlen und die Schule ihrer Aufgabe gerecht werden, junge Menschen zu bilden und zu erziehen. Der Umgang miteinander sollte von Rücksicht, Respekt und einem hohem Maß an Verantwortung geprägt sein.

II. Schulbesuchsordnung

1. Die Schüler sind zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
2. Beurlaubungen für eine Stunde erteilt der Fachlehrer, für bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage der Klassenlehrer bzw. Tutor, längere Beurlaubungen der Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien sind in der Regel nicht möglich. In besonders begründeten Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach schriftlichem Antrag. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
3. Die Schulbesuchsordnung regelt u.a. auch die Entschuldigungspflicht: § 2: *Verhinderung der Teilnahme*
Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler sind es für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
Einzelregelungen trifft der Klassenlehrer.
4. Für Schüler der NGO gilt zusätzlich: Erkrankt ein Schüler, so muss er am 1. Tag der Abwesenheit die Schule benachrichtigen. Beim Versäumen einer Klausur kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
5. Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so lässt er sich vom Fachlehrer der laufenden bzw. der nachfolgenden Unterrichtsstunde entlassen. Auch hierfür besteht eine Entschuldigungspflicht.

III. Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulhof

1. Das Schulhaus darf von den Schülern erst ab 7.15 Uhr betreten werden.
2. Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen und zu beenden. Mit dem Läuten zum Beginn einer Stunde muss jeder Schüler im Unterrichtsraum sein. Sollte der Fachlehrer fünf Minuten nach dem Läuten noch nicht anwesend sein, verständigt der Klassensprecher das Sekretariat. Falls der Unterricht in einem Fachraum stattfindet, warten die Schüler vor dem Fachraum. Für diesen gelten jeweils gesonderte Bestimmungen.
3. Nach der zweiten und vierten Stunde sorgt der jeweilige Lehrer dafür, dass die Schüler gleich zu Beginn der großen Pause den Unterrichtsraum verlassen. Dieser wird vom Lehrer abgeschlossen. Die Schüler begeben sich dann in den Pausenhof. Bei schlechtem Wetter können sie sich im Lichthof aufhalten. Der Aufenthalt vor dem Haupteingang und entlang der Otto-Hahn-Straße ist nicht gestattet.
Die Schüler der Kursstufen 1 und 2 können sich während der großen Pausen im Oberstufenraum aufhalten. Schüler, die während einer großen Pause vom Sportunterricht zurückkehren, verbleiben im Pausenbereich. Zu den Fachräumen begeben sich die Schüler erst nach Ende der großen Pausen.
4. Während der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt auf den Gängen und im Lichthof nicht erlaubt.
5. Das Verlassen des Schulbereichs während der Unterrichtszeit aus privaten Gründen ist ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht gestattet. Ausgenommen sind die Schüler der Kursstufen 1 und 2. (In jedem Fall geht für die Zeit der Abwesenheit der gesetzliche Versicherungsschutz verloren.)
6. Das Rennen, Toben und Ballspielen ist in allen Räumen und auf den Gängen verboten. Im Winter ist das Schneeballwerfen und Rutschen auf Eis auf dem Schulgelände untersagt.
7. Auf dem gesamten Schulgelände darf nicht geraucht werden. Drogen, auch Alkohol, dürfen nicht mitgebracht werden. Bei Veranstaltungen können mit der Schulleitung Sonderregelungen vereinbart werden.
8. Handys und MP3-Player müssen während des Unterrichtstages (7:30 – 17:00 Uhr) ausgeschaltet sein. Während der Mittagspause ist die Handynutzung vor dem Haupteingang der Schule zum Informationsaustausch gestattet. Video-, Ton- und Fotoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft im Schulbereich verboten. Nach Absprache mit einer Lehrkraft kann das Handy für Informationen an Eltern benutzt werden.
9. Im Unterricht darf nicht gegessen oder Kaugummi gekaut werden. Trinken in Maßen (Wasser in verschließbaren Flaschen) ist erlaubt.
10. Die Schülerinnen und Schüler müssen in angemessener Kleidung erscheinen (z.B. nicht extrem bauchfrei).
11. Im gesamten Schulbereich ist auf Sauberkeit zu achten. Jeder ist aufgefordert, sich umweltbewusst zu verhalten, Müll zu vermeiden bzw. ihn in die aufgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV. Ordnung in den Schulräumen

1. Die Klassenordner sind zuständig für das Lüften des Raumes und die Sauberhaltung der Tafel. Verlässt eine Klasse einen Unterrichtsraum, ist der Lehrer zuständig für das Löschen des Lichts und das Schließen der Fenster. Der für das Klassenbuch zuständige Schüler sorgt für regelmäßige Eintragungen, einschließlich der Namen der jeweiligen Klassenordner.
2. Der Fachlehrer der letzten Unterrichtsstunde im Klassen- oder Fachraum ist verpflichtet, das Säubern der Tafel und des Raumes sowie das Aufstuhlen zu überwachen. Nach Unterrichtsende sind alle Fenster zu schließen und die Jalousien hochzufahren.

V. Ordnung für Fahrzeuge

1. Fahrräder werden im Fahrradkeller abgestellt, Mopeds, Mofas und Motorräder werden im Bereich des Kellerabgangs ohne gegenseitige Behinderung geparkt.
2. Beim Parken der Pkw ist auf die Einhaltung der StVO zu achten.
3. Die Zufahrtswege für die Feuerwehr müssen unbedingt freigehalten werden

VI. Haftung und Versicherung

1. Das Eigentum anderer ist zu achten.
2. Für Schäden, die durch Schüler im Schulgebäude, am Schulinventar sowie an den zur Verfügung gestellten Büchern und Lehrmitteln verursacht werden, haften sie selbst oder ihre Erziehungsberechtigten.
3. Jeder Schüler soll eine ausreichende gesetzliche Unfall- und Haftpflichtversicherung besitzen. Jeder Unfall und Sachschaden ist unverzüglich auf dem Sekretariat zu melden.
4. Für Geld- und Wertgegenstände besteht keine Haftung.
5. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und von der Schulkonferenz am 20.11.2008 angenommen, Aktualisierung 6/2013